



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

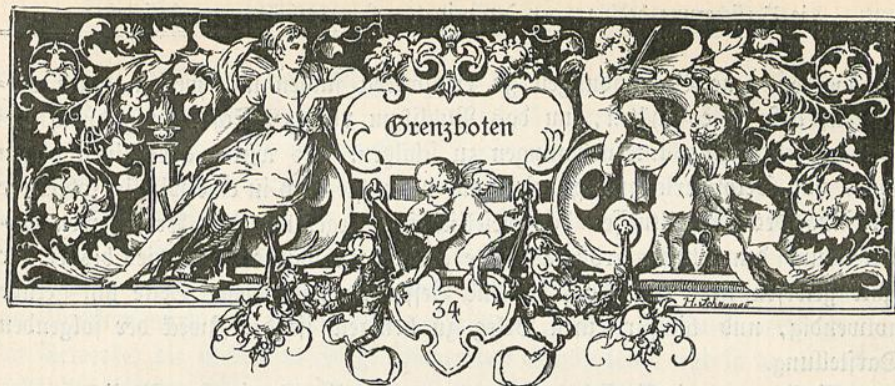
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**


**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die unbilligen Versicherungsbedingungen der privaten  
Feuerversicherungsgesellschaften

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die unbilligen Versicherungsbedingungen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

 In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 16. Februar d. J. wurde ein Antrag der Abgeordneten Müller und von Liebermann zur Beratung gestellt, wonach „der Reichskanzler zu ersuchen sei, um den vielfach hervortretenden Mißbräuchen auf dem Gebiete des Privatversicherungswesens entgegenzuwirken, einen Gesetzentwurf einzubringen, nach dem für alle Privatversicherungsgesellschaften eine staatliche Prüfung und Genehmigung der von ihnen aufgestellten Versicherungsbedingungen vorgeschrieben wird.“ Die Verhandlungen, die sich an diesen Antrag knüpften, hielten sich in sehr knappen Grenzen; es kann hier auf deren Erörterung verzichtet werden, da der eine der Antragsteller, Herr von Liebermann, den Antrag zurückzog, nachdem der Regierungskommissar Herr von Woedtker erklärt hatte, daß der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes ausgearbeitet worden sei, dessen Grundzüge schon mit hervorragenden Fachmännern im Reichsamt des Innern ausführlich beraten worden seien, sodaß zu hoffen stehe, den Entwurf bald vorlegen zu können.

Die „hervorragenden Fachmänner“ sind voraussichtlich Vertreter oder Weiter angesehener Privatversicherungsgesellschaften, und da wollen wir denn wünschen, daß die Regierung mit ihnen wirklich wohl beraten sein möge.

In Beziehung auf die freie Entwicklung des Versicherungsbetriebes, auf die Förderung der Kapitalkraft der Gesellschaften, kurz auf alles, was den betreffenden großen Privatversicherungsanstalten zu ihrer weitem Befestigung förderlich sein kann, werden diese Herren gewiß das Ihrige thun, wie dies ja auch die bisherigen Verhandlungen des neu geschaffnen „Versicherungsbeirats“ schon zur Genüge erwiesen haben. — Sie werden den jungen Gesellschaften, die noch nicht über genügende Reserven verfügen, das Leben sauer machen,

sie werden neue Begründungen zu erschweren suchen und werden dabei versichern, daß sie es thäten, um das Publikum vor der Schädigung durch unsolide Versicherungsunternehmungen zu schützen. Es würde aber einen hohen Grad von Selbstverleugnung erfordern, wenn sie auch in eine wirklich objektive Prüfung des Verhältnisses der Gesellschaften gegenüber den Versicherten eintreten und den letztern größere Rechte einräumen würden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Und doch ist eine Besserung nach dieser Seite hin gerade notwendig, und hierfür einen Beleg zu bringen ist der Zweck der folgenden Darstellung.

Wollte man die Versicherungsbedingungen aller Zweige des Versicherungswesens (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- usw. Versicherung) einer Kritik unterziehen, so würde dies eine Arbeit werden, die über den Rahmen einer Abhandlung in einer Wochenschrift weit hinausginge. Wir beschränken uns daher auf die Bedingungen des am allgemeinsten verbreiteten Teiles des Versicherungswesens, das ist die Feuerversicherung.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß, abgesehen von den behördlich verwalteten öffentlichen Feuersozietäten und den kleinen Privatversicherungsvereinen, etwa vierzig Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland arbeiten. Die zuerst genannten „Sozietäten“ sind staatlicher, provinzieller oder kommunaler Natur; ihre Wirksamkeit dient lediglich der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt ohne Wahrnehmung irgend welcher Sonderinteressen. Sie können daher hier ganz außer Frage bleiben, ebenso die kleinen Privatversicherungsvereine, die ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in Betracht zu ziehen sind. Die übrigen Gesellschaften aber, insbesondere die Aktien-Feuerversicherungsgesellschaften, sind nach den von dem Verbande deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften gemeinschaftlich vereinbarten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Diese Bedingungen stammen aus dem Jahre 1886. Zwar haben sich seitdem in den Policen der einzelnen Gesellschaften Abweichungen dieser und jener Art eingeschlichen, die jedenfalls Zweckmäßigkeitsgründen entsprungen sind. Ebenso sind auch in den Versicherungsbedingungen der nicht zum Verbande gehörigen Gesellschaften hier und da Abweichungen vorhanden. Diese sind aber im allgemeinen unerheblich und können unberücksichtigt bleiben. Wir halten uns daher an den durch den Verband vereinbarten Wortlaut. Nun sollen auch nicht die Bedingungen in ihrer Gesamtheit einer Kritik unterzogen werden, sondern die vorliegende Darstellung soll sich darauf beschränken, die Bestimmungen hervorzuheben, die ganz besonders geeignet sind, den Versicherten zu schädigen, und die darthun, wie einseitig die Rechte und Pflichten in dem Versicherungsvertrage zwischen Versicherern und Versicherten verteilt sind.

Da springt denn zunächst der § 3 ins Auge. Dieser lautet (unter Weglassung der nicht interessirenden Teile): „Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts usw. die auf die Feuergesährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft

anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.“ — Daß alle bezüglichen Angaben gewissenhaft zu machen sind, ist gewiß eine berechnete Forderung. Aber trotzdem ist diese Bedingung durchaus nicht so harmlos, wie sie vielleicht von manchem angesehen wird. Man erwäge nur, wie schwierig es für den Laien, d. h. in diesem Falle für jeden Nichtversicherungsmann, ist, zu beurteilen, welche Umstände auf die Feuergesährlichkeit einwirken. In den Antragsformularen der Versicherungsgesellschaften wird außer vielen Fragen andern Inhalts Auskunft verlangt über die Gewerbe, die in dem in Frage kommenden Gehöft selbst und in den Nachbargebäuden bis zu dreißig und mehr Metern hin betrieben werden; ferner Auskunft über die im Gehöft etwa lagernden leicht Feuer fangenden Gegenstände, insofern sie den gewöhnlichen Wirtschaftsgebrauch übersteigen u. a. m. Ein recht vorsichtiger Antragsteller wird in der Regel alle diese Fragen mit „Ich weiß es nicht“ zu beantworten haben; denn wie kann er, insbesondere in den umfangreichen Miethäusern der größeren Städte, wissen, ob nicht irgendwo in der Nachbarschaft ein Chemiker Experimente mit feuergefährlichen Stoffen veranstaltet; ob nicht im Hause selber ein Handschuhwäscher wohnt, der in seinem Betriebe Benzin verwendet usw. — und wenn er es weiß, ist es noch fraglich, ob er die Feuergefährlichkeit des Betriebes kennt. Kommt aber nun ein Brand durch den betreffenden Gewerbebetrieb aus, und erleidet auch er Schaden an den versicherten Gegenständen, so muß er gewärtig sein, daß die Versicherungsgesellschaft, gestützt auf den Schlußsatz jener Bedingung, ihm die Vergütung verweigert. Von den Versicherungsgesellschaften wird hiergegen gewiß eingewandt werden, daß das ja nicht so streng genommen werde und die „Konkurrenz“ der Gesellschaften unter sich den Versicherten gegen Übervorteilung schütze. Aber — und dies möge gleich für die weiteren Ausführungen hier ein für allemal bemerkt sein — der Satz steht in den Bedingungen drin und würde nicht aufgenommen worden sein, wenn die Gesellschaften nicht auch Gebrauch davon machen wollten und auch wirklich machten. Die Konkurrenz wird zwar bewirken können, daß die Versicherung zu günstigeren Bedingungen (zu mäßigeren Prämien usw.) abgeschlossen wird, hat aber sehr selten auf die Schadenregulierung Einfluß.

Nun wird man sagen können: Die Umstände, die die Feuergefährlichkeit beeinflussen, sind aber doch anzugeben, schon weil es sonst der Gesellschaft an dem richtigen Maßstabe für die Prämienbemessung fehlt! Zugegeben; aber — und darin gipfelt unser Verbesserungsvorschlag: der Agent der Versicherungsgesellschaft, der den Antrag aufnimmt, muß die Verpflichtung für die Richtigkeit der Angaben im Antrage übernehmen, soweit sie nicht die Person des Versicherten selbst betreffen, und damit fällt auch dann der Schlußsatz der Bedingung, wonach die Gesellschaft bei unrichtigen Angaben über die die Feuergefährlichkeit beeinflussenden Umstände keine Entschädigung zu zahlen hat.

Es ist in hohem Grade bedenklich, der Versicherungsgesellschaft eine solche Waffe gegen die Versicherten bei einem Brandschaden in die Hand zu geben,

umso mehr als der Versicherte, wenn er den Versicherungsantrag stellt oder die dabei erforderlichen Fragen beantwortet, die Bedingungen der Gesellschaft, insbesondere die Fälle, in denen der Beschädigte der Vergütung verlustig geht, noch gar nicht kennt. Denn diese Bedingungen erhält er erst bei der Aushändigung der Police. Nun wird vielleicht hiergegen eingewandt werden, daß sich der Antragsteller über die Versicherungsbedingungen der Gesellschaft vorher unterrichten müsse. Aber erstens thun das die wenigsten Interessenten und der Durchschnittsmensch ganz gewiß nicht, und zweitens sind diese Bedingungen selbst für den Eingeweihten so schwer verständlich, daß die Durchsicht für den Versicherungsuchenden meist ohne jeden Nutzen sein wird.

Diese Bedingungen (in der Geschäftspraxis kurzweg „Klauseln“ genannt) sind ein Meisterwerk juristischen Scharfsinns; nur schade, daß die Spitzen darin überall gegen den Versicherten gekehrt sind. „Die Verpflichtung der Gesellschaft erlischt“ und „die Versicherung ruht“ — das sind die Verklausulirungen, die sich wie ein roter Faden durch die Bedingungen hindurch ziehen und die Versicherungsgesellschaften in vielen Fällen in die Lage setzen werden, dem Beschädigten klar zu machen, daß er eigentlich auf Brandvergütung gar keinen Anspruch habe. Wenn die Gesellschaft dann doch zahlt, wird sie es als einen Akt der Rücksicht betrachten, und der Beschädigte wird sich lieber einen Abzug gefallen lassen, als den langwierigen Prozeßweg zu beschreiten. Denn man bedenke: die Gesellschaft hat einen großen Geldbeutel und setzt erfahrungsmäßig den Rechtsstreit durch alle Instanzen fort; der Beschädigte aber braucht doch gewöhnlich das Geld sehr notwendig, und selbst wenn er den Prozeß gewinnt, kann die lange Vorenthaltung der Brandvergütung ihn schon vorher ruiniert haben. Deshalb würde es am besten sein, den Rechtsweg überhaupt nur fakultativ zuzulassen und dem Beschädigten die Möglichkeit zu lassen, durch ein in objektiver Weise zusammenzusetzendes Schiedsgericht sein Recht zu suchen, wie dies bei den „öffentlichen Feuerlozietäten“ der Fall ist.

Wir gehen nun zum § 4 der Bedingungen über. Darnach wird die Versicherungsurkunde (Police usw.) dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, die Einlösung wird durch Zahlung der Prämie und der Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten mit dem gesamten Inhalte konstatirt usw. usw. — Die Police wird also dem Antragsteller bei dem Agenten „zur Verfügung“ gestellt. Er erhält aber im allgemeinen keine schriftliche Nachricht davon, daß dies geschehen ist. Vielsach herrscht nun zwar wohl die Gepflogenheit, daß der Agent die Police ins Haus schickt und sich die Prämie holt oder holen läßt. Er hat dies aber nicht nötig, und gerade, weil der Versicherte sich darauf verläßt, ist er so sorglos, zu warten, bis der Agent schickt, und wird dies namentlich thun, wenn es sich um Zahlung der Jahresprämie für schon

bestehende Versicherungen handelt. In der ganzen Zwischenzeit ist er aber unversichert, und wenn er abbrennt, kann die Gesellschaft die Zahlung verweigern, und dies ist auch in der That schon vorgekommen.

Der Antragsteller hat also die dringendste Veranlassung, die Police so schnell wie möglich einzulösen. Durch die Annahme aber unterwirft er sich ihrem ganzen Inhalt, und so bleibt ihm gar keine Zeit zu prüfen, was in der Police steht, ob die Höhe der Prämie und die festgesetzte Versicherungsdauer mit seinen Anschauungen übereinstimmen, kurz — er ist auf jeden Fall gefangen und gebunden.

Dieser für den Versicherten sehr ungünstige Zustand könnte dadurch gemildert werden, daß die Versicherung mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, wo die Gesellschaft die Police ausfertigt, und daß dem Versicherten drei Tage Frist gelassen werden, um die Police zu prüfen und eventuell von dem Vertrage zurücktreten zu können. Wenn dies ein zu großes Entgegenkommen gegenüber den Versicherten zu sein scheint, für den sei bemerkt, daß die erwähnten „öffentlichen Feuerzörietäten“ nicht nur im allgemeinen dieses Zugeständnis machen, sondern das Bestehen oder das Inkrafttreten der Versicherung überhaupt nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Prämien abhängig machen.

Endlich sei der § 5 der Bedingungen erwähnt, der die für den Versicherten besonders gefährlichen Bestimmungen enthält und ganz besonders einseitig zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft abgefaßt ist. Der Wortlaut ist folgender: Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung: 1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt, 2. versicherte Gegenstände noch anderweit versichert, 3. sie in eine andre Lokalität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder sie verbringen läßt, oder wenn 4. versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer wechseln, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen seitens der Gesellschaft usw. die Entschädigungsverpflichtung usw. usw. Erstattet der Versicherte die Anzeige, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, sie durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung jener Anzeige aufzuheben. — Sehr glücklich (für die Gesellschaften glücklich!) ist der Ausdruck gewählt: Die Entschädigungsverpflichtung ruht. Es heißt nicht: Die Versicherung erlischt; denn dann könnte ja der Versicherte das Recht haben, sich anderweit Versicherung zu suchen. So aber kann er nicht vorwärts noch rückwärts, er ist der Willkür der Gesellschaft preisgegeben, sie kann ihn mit nur zweiwöchiger Frist gehen heißen, sie kann ihn gegen seinen Willen festhalten.

Sehen wir uns nun die Umstände genauer an, die das Ruhen der Entschädigungsverpflichtung zur Folge haben. Da ist zunächst die Vermehrung der Feuergefährlichkeit. Wenn jemand z. B. im Versicherungsantrage die Frage wegen der Lagerung leicht brennbarer Gegenstände im Gehöft verneint hat, und es wird später ein Haufen Reisig auf den Hof gefahren, an dem ein

Brand entsteht, oder auf den ein Brand vom Nachbarhause übertragen wird, so kann die Gesellschaft die Zahlung der Vergütung verweigern, denn ihre Entschädigungsverpflichtung ruhte ja, wobei vorausgesetzt wird, daß es wohl kaum einem Versicherten einfallen wird, von jenem Vorgange der Gesellschaft Anzeige zu machen. Das ist nur ein Fall. Wenn man aber erwägt, wie viele derartige Fälle eintreten können, so ist es wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß ein großer Teil der Versicherten zwar die Prämie zu bezahlen hat, aber thatsächlich unversichert ist; aber es brennt eben nur bei wenigen, und die Frage tritt deshalb auch selten in die Praxis; denn von tausend Versicherten brennt erst einer ab, und bei geringfügigen Schäden werden die Gesellschaften aus geschäftlichen Rücksichten keine besondern Schwierigkeiten machen. Bei einem umfangreichen Schaden kann aber der Beschädigte sehr unangenehme Erfahrungen machen und großen Verlust erleiden.

Nun wird ja mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß ein Versicherter absichtlich die Anzeige einer Erhöhung der Feuergefährdung unterläßt oder die Vermehrung der Feuergefährdung so groß ist, daß die Unterlassung der Anzeige als ein großer Leichtsinne angesehen werden muß. Gegen derartige Vorkommnisse müssen die Versicherungsgesellschaften allerdings geschützt sein; aber die in der jetzigen Form rigorose Vorschrift ließe sich für den Versicherten wesentlich günstiger gestalten. Bei den mehrfach erwähnten öffentlichen Feuersozietäten ist diese Frage im allgemeinen in der Weise geregelt, daß bei einer Erhöhung der Feuergefährdung die Vergütungspflicht der Anstalt bestehen bleibt, daß sie aber befugt ist, dafür die höhern Beiträge nebst einem Strafbeitrage von dem Beschädigten einzuziehen.

Dieses Verfahren ist ja äußerst günstig für den Versicherten, es läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die Privatversicherungsgesellschaften übertragen, weil diese in der Bemessung des höhern Beitrags und des Strafbeitrags ein neues Mittel in die Hand bekommen würden, den Versicherten zu schädigen. Dies ist bei den unter behördlicher Leitung stehenden, keinen Gewinn erstrebenden öffentlichen Sozietäten nicht zu befürchten. Es muß sich aber auch für die Privatversicherungsgesellschaften ein Modus, die betreffende Bedingung in der angedeuteten Weise umzugestalten, finden lassen.

Gegen den zweiten Satz, wonach die Entschädigungsverpflichtung ruht, wenn versicherte Gegenstände noch anderswo versichert werden, läßt sich nichts einwenden, obwohl sich auch hierbei sehr wohl für den Beschädigten unverschuldete Härten herausstellen können, die aber den Erwerbsgesellschaften nun einmal eigen sind und nie ganz beseitigt werden können. Deshalb ist auch schon mit Recht oft die Frage aufgeworfen worden, ob das Versicherungswesen überhaupt als eine Aufgabe der gewerblichen Spekulation zu betrachten, ob es nicht vielmehr wirtschaftlich richtig sei, es einzig und allein als einen Zweig der öffentlichen, behördlichen Verwaltung zu behandeln. Doch mag diese Frage hier nur gestreift werden, da eine erschöpfende Erörterung zu weit führen würde.

Der Absatz 3 des § 5, wonach die Entschädigungsverpflichtung ruht, wenn versicherte Gegenstände in eine andre Lokalität als die, wo sie versichert sind, gebracht werden, ist natürlich, schließt aber auch wiederum (bei nur vorübergehender Entfernung aus dem Versicherungsraum usw.) eine große Härte gegen den Versicherten in sich, sofern nicht eine der Billigkeit entsprechende milde Behandlung in irgend einer bindenden Form in dem Versicherungsvertrage gewährleistet wird.

Ganz besonders ungünstig für den Versicherten und einseitig im Interesse der Versicherungsgesellschaft ist aber die Bestimmung im Absatz 4, wonach die Entschädigungspflicht ruht, wenn versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer wechseln. Die Fälle sind sehr zahlreich, in denen Grundstücke durch freiwilligen oder Zwangsverkauf in andre Hände übergehen. In allen diesen Fällen ist eine Anzeige über den Besitzwechsel nötig, ohne die die Versicherung zwar nicht erlischt, aber doch die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft ruht; es entsteht hieraus die Folge, daß bei unterlassener Anzeige der neue Besitzer vielleicht jahrelang die Prämie für die Versicherung zahlt, während die Gesellschaft im Falle eines Brandes die Vergütung versagen kann. Hier müßte wenigstens insoweit Besserung geschaffen werden, daß, wenn die Gesellschaft einmal die Prämie von dem neuen Besitzer gezahlt erhalten hat, dieser auch ohne weiteres in die Rechte seines Vorgängers eintreten müßte. Dadurch werden freilich noch nicht die zahlreichen Fälle mit getroffen, in denen die Versicherung auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen und für die ganze Dauer der Versicherung die Prämie vorausgezahlt worden ist, eine Praxis, die von den Versicherungsgesellschaften mit Vorliebe geübt wird. In diesem Falle wird unter Umständen der neue Eigentümer erst nach Ablauf der Police, was zehn Jahre dauern kann, an die Anzeigepflicht erinnert werden, und während dieses ganzen Zeitraumes ist er unversichert, obwohl die Prämien dafür bezahlt sind. Endlich wiederum kommt es häufig vor, daß der neue Eigentümer überhaupt gar kein Versicherungsdokument vorfindet; es erkundigt sich auch kein Agent nach ihm, und so hält er sich für berechtigt, bei einer andern Versicherungsanstalt die Versicherung seines Grundstücks zu beantragen. Die Sache geht nun so hin, bis die Gesellschaft, bei der das Grundstück ursprünglich versichert war, die fällige Prämie einfordert. Dann entspinnt sich ein Schriftwechsel, worin die Gesellschaft ihren Rechtsanspruch nachweist und mit der Einklagung der Prämien droht, wenn der Interessent die Zahlung verweigern sollte. Zahlt der Versicherte, so hat er die Prämien und sonstigen Unkosten bei der zweiten Gesellschaft nutzlos bezahlt; eine Rückzahlung der Prämie kann von der zweiten aber nicht erwartet werden, denn sie hat ja thatsächlich während der Dauer des Vertragsverhältnisses bei ihr das Risiko getragen, da bei der ersten Gesellschaft die Entschädigungsfrist ruhte, und diese also auch einen Brandschaden nicht vergütet haben würde.

Wenn sich aber der Versicherte im Gefühle seines natürlichen Rechts von

der ersten Gesellschaft verklagen läßt, so kann er ziemlich sicher sein, daß er verurteilt werden wird. Da die Versicherungsverträge von der Gesellschaft auf einen möglichst langen Zeitraum von zehn und mehr Jahren abgeschlossen werden und nach ihrem Ablauf auf dieselbe Dauer als verlängert zu gelten pflegen, wenn sie nicht vorher rechtzeitig aufgekündigt sind, so ist der Versicherte dann wider seinen Willen genötigt, bei einer Gesellschaft zu versichern, die er vielleicht nicht für vertrauenswürdig hält, und mit der er nach allen Vorgängen nur mit äußerstem Widerstreben verhandeln kann.

Neuerdings haben einige Landgerichte im Bereiche des rheinischen Rechts die vorliegende Frage im Sinne der Versicherten dahin entschieden, daß nach dem Grundsatz *do ut des* die anderweitige Versicherung dem neuen Erwerber frei zu geben sei, sofern die Versicherungsgesellschaft die Fortsetzung der Versicherung von ihrem Ermessen abhängig macht. In den Gründen des Urteils ist folgendes angeführt: „Durch diese Bestimmung (nämlich, daß beim Eigentumswechsel die Entschädigungspflicht der Gesellschaft ruht und sie nach erfolgter Anzeige das Recht hat, die Versicherung fortzusetzen oder abzulehnen) ist beim Eigentumswechsel die Erfüllung des Versicherungsvertrags lediglich der Willkür der verpflichteten Gesellschaft überlassen, da sie ohne jeden Grund die Veränderungsgenehmigung versagen kann, ihr auch bezüglich derselben keine Frist gesetzt ist.“ Das Gericht hat daraufhin angenommen, daß gegenüber dem Erwerber der versicherten Gegenstände ein unverbindlicher Vertrag vorliege, und hat die auf die Fortsetzung der Versicherung gerichtete Klage der Gesellschaft abgewiesen.

Dies ist vom Standpunkt der Billigkeit aus die einzig richtige Auffassung. Freilich sind die neuerdings gefällten Urteile altpreussischer Gerichte wieder in anderm Sinne ausgefallen, und das Reichsgericht hat diesen abweichenden, sich mehr an den Wortlaut der Vertragsbestimmungen bindenden Standpunkt ebenfalls eingenommen. In den betreffenden Erkenntnissen ist ausgeführt worden, daß in der Machtbefugnis der Gesellschaft, den Versicherungsvertrag aufzuheben, wenn ihr der neue Erwerber nicht ansteht (während dieser dieses Recht nicht hat), immerhin eine gewisse Willkür enthalten sei, daß aber die einseitig einer Partei eingeräumte Befugnis, ein Vertragsverhältnis unter bestimmten Bedingungen zu lösen, bei vielen Verträgen vorkomme, ohne als Willkür im vertragsrechtlichen Sinne betrachtet zu werden. Auch ruhe die Entschädigungspflicht der Gesellschaft nicht für eine ganz dem Belieben der Klägerin überlassene Zeit, sondern bis zum Ablauf einer den üblichen Regeln des Lebens entsprechenden, nötigenfalls durch das Gericht zu bestimmenden Frist.

Diese letzte Begründung ist vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses aus sehr anfechtbar. Wir fragen: Welche „üblichen Lebensregeln“ sollen für die Dauer des Ruhens der Versicherung beim Eigentumswechsel maßgebend sein? Wenn eine Frist nach „üblichen Lebensregeln“ überhaupt bemessen

werden kann, so mag dies ein für allemal geschehen und in die Bedingungen des Versicherungsvertrags mit aufgenommen werden. Wenn von Fall zu Fall durch das Gericht entschieden werden soll, ist es doch mindestens zweifelhaft, ob dies zu Gunsten des Versicherten (oder wie es hier richtiger heißen müßte: des Nichtversicherten) geschehen wird. Immer aber würde dieser wiederum auf den langwierigen Prozeßweg angewiesen sein, und selbst wenn hier zu seinen Gunsten entschieden werden sollte, wird er im günstigsten Falle seine Brandvergütung oder das Recht, anderswo zu versichern, erst nach langer Zeit und nach endlosen Scherereien erhalten.

Wir müssen auch hier wieder auf die für den Versicherten viel günstigeren Bestimmungen der schon mehrfach erwähnten öffentlichen (behördlichen) Feuer-Sozietäten hinweisen, bei denen auch bei einem Eigentumswechsel die Ersatzverbindlichkeit der Sozietät fortbesteht. Wenn die Privatversicherungsgesellschaften nach der privatrechtlichen Art ihres Vertragsverhältnisses glauben, ein gleiches Zugeständnis dem Versicherten nicht machen zu können, so muß die betreffende Bedingung so gefaßt werden, daß im Falle eines Eigentumswechsels beiden Teilen das Recht der Aufhebung des Vertrags innerhalb einer gewissen Frist zusteht. Dann ist gleiches Recht für beide Teile geschaffen. Im übrigen muß es aber auch hier als eine Aufgabe des Agenten betrachtet werden, daß er über seine Klientel derartig orientirt bleibt, um dolose Verschweigungen des Eigentumswechsels bei seiner Gesellschaft anzuzeigen. Denn im allgemeinen kann es den Gesellschaften ganz gleichgiltig sein, ob der Versicherte Schulze oder Müller heißt; nur in ganz besondern Ausnahmefällen liegt ein Interesse für die Versicherungsgesellschaften vor, sich über die Persönlichkeit und die Verhältnisse des neuen Eigentümers und die Modalitäten, unter denen sich der Besitzwechsel vollzogen hat, näher zu unterrichten. Für solche Fälle müssen aber die Agenten über ihre Obliegenheiten richtig instruiert werden.

Das sind im wesentlichen die Bedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, von denen das Bestehen der Versicherung abhängt. Die vorstehende Darlegung wird den Beweis dafür erbracht haben, wie begründet der erwähnte Antrag der Herren Müller und von Liebermann ist, und wie sehr die Staatsverwaltung Veranlassung hat, hier einzugreifen und ihre bessernde Hand anzulegen. Wir behalten uns vor, die übrigen Bestimmungen des Feuerversicherungsvertrags, insoweit sie sich auf die Regulirung der Brandschäden usw. beziehen, später auch noch zu erörtern.

